

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 28/05

7. April 2005

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-453/03, in den verbundenen
Rechtssachen C-11/04 und C-12/04 sowie in der Rechtssache C-194/04

ABNA Ltd, Fratelli Martini SpA, Ferrari Mangimi srl, Nevedi

**GENERALANWALT A. TIZZANO TRÄGT SEINE AUFFASSUNG ZUR
GÜLTIGKEIT DER FUTTERMITTELRICHTLINIE VOR, DIE NACH DER BSE-
KRISE UND DER DIOXINKRISE ERLASSEN WURDE**

*Die Verpflichtung, quantitative Angaben zu den in Futtermitteln verwendeten
Ausgangserzeugnissen zu machen, leistet einen Beitrag zur Rückverfolgung und erhöht den
Schutz der öffentlichen Gesundheit, ist jedoch nur wirksam, wenn sie die Hersteller nicht
zwingt, die genauen Formeln der Futtermittel offen zu legen.*

Zum angemessenen Schutz der öffentlichen Gesundheit gegen Lebensmittelkrisen hat der Gemeinschaftsgesetzgeber eine Richtlinie zur Änderung der für Mischfuttermittel geltenden Regelung erlassen¹. Die vorherige Gemeinschaftsregelung, die lediglich die Angabe der verwendeten Ausgangserzeugnisse auf dem Etikett ohne Mengenangabe verlangte, hatte sich nämlich als ungeeignet erwiesen, um der BSE-Krise und der Dioxinkrise zu begegnen. Die jetzige Regelung, die strenger als die vorherige ist, verpflichtet die Hersteller, auf dem Futtermittletikett die spezifischen Namen der verwendeten Ausgangserzeugnisse, ihren prozentualen Gewichtsanteil in dem Erzeugnis – mit einer Toleranzspanne von 15 % – und die Bezugsnummer der jeweiligen Partie anzugeben. Ferner ist der Hersteller auf Antrag des Kunden zur genauen Angabe der prozentualen Gewichtsanteile der einzelnen Bestandteile verpflichtet.

Der High Court of Justice des Vereinigten Königreichs, der italienische Consiglio di Stato und die niederländische Rechtbank te 's-Gravenhage, die von Futtermittelherstellern angerufen worden waren, die die jeweiligen nationalen Durchführungsvorschriften anfochten, haben den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der Richtlinie ersucht. Der Gerichtshof soll insbesondere feststellen, ob die Verpflichtung, quantitative Angaben über die Zusammensetzung der

¹ Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (ABl. L 63, S. 23).

Futtermittel zu machen, mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Grundrecht auf Eigentum, dem Vorsorgeprinzip, dem Gleichheitssatz und dem Grundsatz der unternehmerischen Freiheit vereinbar ist und ob die Richtlinie anwendbar ist, wenn eine spezielle Liste der in Mischfuttermitteln verwendbaren Ausgangserzeugnisse fehlt².

Generalanwalt Tizzano betont in seinen heute vorgetragenen Schlussanträgen zunächst die vorrangige Bedeutung, die der öffentlichen Gesundheit in der Gemeinschaftsrechtsordnung zukommt. Zum anderen verfüge der Gemeinschaftsgesetzgeber auf einem Gebiet wie der gemeinsamen Agrarpolitik, das komplexe politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen erfordere, über ein weites Ermessen, und die Kontrolle durch den Gerichtshof müsse sich mit anderen Worten darauf beschränken, etwaige offensichtliche Fehler festzustellen.

Die Verpflichtung, auf dem Etikett quantitative Angaben zu machen

Der Generalanwalt vertritt sodann die Auffassung, die Verpflichtung, auf dem Etikett quantitative Angaben mit einer Toleranzspanne zu machen, sei rechtmäßig, da sie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit geeignet und angemessen sei.

Ziel der streitigen Vorschriften sei es nämlich, den Schutz der öffentlichen Gesundheit durch strengere Vorschriften betreffend die den Tierhaltern und den Behörden zur Verfügung zu stellenden Angaben über die Zusammensetzung der Futtermittel zu erhöhen. Auch wenn die Rückverfolgbarkeit³ der Erzeugnisse hauptsächlich durch die Angabe der Bezugsnummer gewährleistet sei, erlaubten die quantitativen Angaben auf dem Etikett es dem Tierhalter und den Behörden, die Rekonstruktion des Weges, den ein kontaminierter Stoff genommen habe, zu beschleunigen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Lebensmittelkrisen zu begegnen; gleichzeitig vermieden sie ungerechtfertigte und über das Erforderliche hinausgehende Belastungen.

Die Verpflichtung, den Kunden die genaue Zusammensetzung mitzuteilen

Dagegen ist die darüber hinausgehende Verpflichtung, den Kunden die genaue Menge der in den Mischfuttermitteln verwendeten Bestandteile mitzuteilen, nach Ansicht des Generalanwalts unverhältnismäßig.

Diese Verpflichtung sei nämlich neben derjenigen, Angaben auf dem Etikett zu machen, überflüssig. Sie zwingt die Hersteller ferner, ihren eigenen Kunden die genaue Formel der Futtermittel offen zu legen, was einen schweren Schaden für ihre Unternehmen nach sich ziehe. Der Generalanwalt ist daher der Auffassung, der Gemeinschaftsgesetzgeber habe das ihm im Bereich der Agrar- und Gesundheitspolitik zustehende Ermessen offensichtlich fehlerhaft ausgeübt, und schlägt dem Gerichtshof folglich vor, diese zweite Verpflichtung für ungültig zu erklären.

² An diesen Verfahren haben sich die Regierungen Dänemarks, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, der Niederlande, Spaniens und des Vereinigten Königreichs sowie das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beteiligt.

³ D. h. die Möglichkeit, ein Lebensmittel durch alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 (ABl. L 31, S. 1).

Das Fehlen einer Positivliste der in Mischfuttermitteln verwendbaren Ausgangserzeugnisse

Der Generalanwalt stellt ferner fest, die Verpflichtung zur Angabe der verwendeten Ausgangserzeugnisse mit ihren spezifischen Namen sei nicht davon abhängig, dass die Kommission eine „Positivliste“ der bei der Futtermittelherstellung verwendbaren Ausgangserzeugnisse aufstelle. Auch wenn die Aufstellung dieser Liste den Mitgliedstaaten die Umsetzung der Richtlinie erleichtert hätte, obliege es den Mitgliedstaaten selbst, den in ihr vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten könnten diese Verpflichtung nicht durch eine Verweisung auf eine Aufstellung von allgemeinen Bezeichnungen von Ausgangserzeugnisse erfüllen.

Der Generalanwalt äußert sich schließlich zur Befugnis der nationalen Verwaltungsbehörden, den Vollzug nationaler Vorschriften zur Durchführung von Gemeinschaftsvorschriften mit zweifelhafter Gültigkeit vorläufig auszusetzen. Seiner Ansicht nach steht den Verwaltungsbehörden diese Befugnis auch dann nicht zu, wenn ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats den Gerichtshof bereits um Vorabentscheidung über die Gültigkeit dieser Gemeinschaftsvorschriften ersucht hat. Bei einer Verwaltungsbehörde bestehe nämlich nicht das Erfordernis, die Kohärenz des gemeinschaftlichen Rechtsprechungssystems zu gewährleisten, die es demgegenüber rechtfertige, einer nationalen gerichtlichen Stelle, die die Position eines unabhängigen und unparteiischen Dritten einnehme (als welcher die Verwaltungsbehörde dagegen nicht angesehen werden könne), Befugnisse zum Erlass vorläufiger Maßnahmen zuzuerkennen.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DA, DE, EL, EN, ES, FR, IT, NL, PL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,

Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734